

Satzung

POSTSPORTVEREIN ROT-GOLD LEHRTE e.V.

Präambel

Die nachfolgende Satzung setzt die Gleichberechtigung aller Mitglieder voraus. Allein aus Gründen sprachlicher Vereinfachung wird für die Bezeichnung der Funktionsträger die männliche Form verwendet. Eine Vorentscheidung für das Geschlecht der zu wählenden Funktionsträger ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Postsportverein Rot-Gold Lehrte e.V.

Er ist am 14. März 1951 gegründet und am 26. Juni 1951 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lehrte eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Lehrte.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursports und die Pflege der sportlichen Jugendarbeit und der Geselligkeit.
2. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
3. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die außerhalb des gemeinnützigen Vereinszwecks liegen, an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 3

Farben, Flaggen, Abzeichen

1. Die Farben des Vereins sind gelb-blau; für die Tennisabteilung sind die Farben rot-gold.
2. Über das Aussehen der Flagge des Vereins entscheidet der Vorstand.
3. Das gleiche gilt für das Vereinsabzeichen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden (ordentlichen) Mitgliedern
- b) unterstützenden (passiven) Mitgliedern
- c) minderjährigen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, im Clubhaus zu verkehren und in den Mitgliederversammlungen das Wort zu ergreifen. Das Recht, Anträge zu stellen und abzustimmen, steht minderjährigen Mitgliedern nicht zu. Sie können nicht in den Vorstand oder zum Abteilungsleiter gewählt werden.
2. Das Stimmrecht ruht (gemäß § 34 BGB) bei Entscheidungen, die ein Mitglied selbst betreffen.
3. Minderjährige Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Für Minderjährige, die erst nach dem 31. März das 18. Lebensjahr vollenden, entsteht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge nach einer höheren Beitragsgruppe erst im darauffolgenden Jahr.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder von mindestens 20 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Über die Ernennung ist ohne Aussprache schriftlich und geheim abzustimmen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat.

§ 6

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes regelt. Jede Abteilung kann den Abteilungsleiter nach Maßgabe von § 11 Nr. 4 S. 1 und weitere Vorstandsmitglieder entsprechend der nachfolgenden Regelung wählen.

Die Mitglieder jeder Abteilung sind befugt, in einer Abteilungsversammlung ergänzend jeweils einen

- Stellvertretenden Abteilungsleiter,

- Schriftführer,
- Sportwart,
- Jugendwart,
- Technikwart oder anderen Funktionsträger zu wählen.

Diese bilden mit dem Abteilungsleiter den Abteilungsvorstand. Für das Wahlverfahren und die Arbeit des Abteilungsvorstands gelten die Bestimmungen dieser Satzung in entsprechender Anwendung.

Der Abteilungsvorstand der Tennisabteilung erlässt im Benehmen mit dem Vereinsvorstand die „Richtlinien zur Durchführung der Punktspiele und Förderung des Spielbetriebs“ sowie die „Tennisplatz- und Spielordnung“. Er erlässt auch die „Regelung der Arbeitseinsätze“ zwecks Pflege und Erhaltung der Tennisplätze; diese Regelung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufnahme

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB zu richten.
2. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Antrag mitzuunterschreiben.
3. Der Vorstand beschließt über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand im Sinne von § 26 BGB dem Bewerber und (gegebenenfalls) seinen gesetzlichen Vertretern mitzuteilen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB schriftlich anzuzeigen ist. Die Austrittserklärung minderjähriger Mitglieder ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstands. Der Beschluss bedarf eines wichtigen Grundes. Dieser ist insbesondere gegeben:
 - aa) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 12 Monate rückständig ist und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.
 - bb) wenn es in grober Weise den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Bei einem andauernden Fehlverhalten soll das Mitglied zunächst abgemahnt werden.

Der Ausschluss darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen und den eventuell beteiligten Personen ausreichend Gehör gewährt worden ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe an ihn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist beim 1. Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung und hat den Ausschluss zu seiner Wirksamkeit mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der schriftlichen Berufung stattzufinden. Sie ist auf dem üblichen Weg unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vereinsvermögen zu.

§ 9

Beiträge

1. Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über eine Aufnahmegebühr bei Eintritt kann durch Vorstandsbeschluss jährlich entschieden werden.
2. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungstermine werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.
4. Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der Vorstand auf deren begründeten Antrag hin die Beiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Das gilt ebenfalls, wenn eine Mitgliedschaft für den Verein von besonderer Bedeutung ist.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Der Sportrat. Er ist zuständig für die allgemeine Organisation des Sportbetriebs und Vorbereitung grundlegender Vorstandsentscheidungen.
3. Die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstands und des Sportrats gehören.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Gebäudewart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Werbe- und Pressewart
 - g) dem Sportwart
 - h) dem Jugendwart
 - i) dem Technikwart
 - j) dem Sozialwart und
 - k) zwei Beisitzern.

2. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung von Sitzungen und Versammlungen und deren Leitung. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der 1. Vorsitzende wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Kassenwart hat die Besorgung der Geldgeschäfte zu erledigen. Er hat die Beiträge und sonstigen Außenstände einzuziehen und Buch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er erstellt rechtzeitig zur Jahresversammlung eine Jahresabrechnung, welche vorab von den Rechnungsprüfern zu prüfen ist, sowie den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans.

Der Gebäudewart verwaltet das Vereinsheim und vertritt sich wechselseitig mit dem Kassenwart.

Der Schriftführer hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu besorgen. Er führt die Mitgliederliste und bereitet die Wahlen vor. Er ist ferner zuständig für die Versendung der Einladungen und führt in den Versammlungen Protokoll. Die Protokollsammlung wird von ihm verwaltet.

3. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung und die Vertretungen im Übrigen selbständig; eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen der Nr. 2 ist zulässig. Er kann sich auch eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen festgelegt werden.
4. Der Vorstand setzt die Abteilungsleiter ein; von einer Wahlentscheidung der Abteilungsversammlung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren Amt bis zur nächsten Jahresversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

5. Der Vorstand bereitet die Jahresversammlung vor. Namentlich genehmigt er die Jahresabrechnung des Kassenwarts und beschließt den Haushaltsplan. Er prüft die Höhe der Beiträge und schlägt gegebenenfalls Beitragsänderungen vor. Er schlägt die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor (§ 5 Nr. 4 S. 1).
6. Auch einzelne Mitglieder des Vorstandes können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG entgolten werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Regelung von Vertragsinhalten obliegt dem Vorstand.

§ 12

Sportrat

Dem Sportrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes und
- b) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Prüfung muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr nach Aufstellung der Jahresabrechnung und vor der Jahresversammlung erfolgen. Sie kann darüber hinaus mehrfach und unvermutet vorgenommen werden.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss alljährlich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März als „Jahresversammlung“ stattfinden. Den Termin bestimmt der Vorstand. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Clubheims. Die Einladung soll darüber hinaus soweit möglich in elektronischer Form übersandt werden; für die Wirksamkeit der Einladung ist diese Übersendung jedoch nicht erforderlich.
2. Der Jahresversammlung obliegt im zweijährigen Turnus die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die jeweils Gewählten bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Soweit Nachwahlen stattgefunden haben, enden die Amtszeiten ebenfalls mit dem Ablauf des zweijährigen Turnus.
3. Die Jahresversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes über seine Geschäftsführung entgegen und beschließt über dessen Entlastung. Sie beschließt den Haushaltsplan, bestimmt die Beiträge und (gegebenenfalls) Beitragsänderungen. Sie ernennt die Ehrenmitglieder und entscheidet über weiterhin gestellte Anträge.
4. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand entsprechend der Bestimmung zu Nr. 1 einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder zehn Prozent der

stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Versammlung muss dann innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einberufen werden.

§ 15

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen werden nach Maßgabe der Tagesordnung durchgeführt. Zur Tagesordnung der Jahresversammlung gehören:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b) Feststellung der Stimmberechtigten
 - c) Beschlussfassung zur Tagesordnung
 - d) Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Jahresversammlung
 - e) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - f) Bericht der Rechnungsprüfer
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Festsetzung der Beiträge (kann entfallen)
 - i) Beschluss über den Haushaltsplan
 - j) Neuwahlen (kann entfallen)

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf geplante Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Angabe des wesentlichen Inhalts genügt jedoch. Satzungsänderungen können nur auf Antrag des Vorstands oder Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

5. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 16

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Für die nachfolgenden Bestimmungen sind die besonderen Verfahrensvorschriften in den einzelnen Abschnitten vorrangig.

2. Zu Sitzungen des Vorstands und des Sportrats ist spätestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann mündlich (auch telefonisch), schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Die Organe sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben; es ist jedoch schriftlich abzustimmen, wenn das von mindestens einem Zehntel der Abstimmungsberechtigten beantragt wird.
4. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu 2 Tage vor der Sitzung oder Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung späterer Anträge entscheidet die Versammlung.
5. Der Vorsitzende gibt die Versammlungsleitung im Falle der Befangenheit oder bei einer ihn betreffenden Wahl ab.
6. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen und deren Stimmrecht, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Ein Protokoll ist auch über Vorstands- und Sportratssitzungen zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

